

Fallgruppe Kirchenstiftungen/Kirchengemeinden als Instandsetzungspflichtige

Unterlagen für die Zumutbarkeitsprüfung

Entsprechend Nr. 2.2.3 Satz 2 der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds nach dem BayDSchG vom 01.03.2021 Az. K5133.0/49/30 informiert die Untere Denkmalschutzbehörde die Instandsetzungspflichtigen gem. Art. 4 Abs. 1 BayDSchG über die nachfolgend genannten Unterlagen, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu übersenden sind:

- a) Darstellung des vorgesehenen Eigenanteils, der Gesamtkosten sowie der – unverbindlich ins Auge gefassten – Unterstützung aus dem Entschädigungsfonds
- b) Darstellung der vorgesehenen Finanzierung des Eigenanteils (z.B. Kreditaufnahme, Rücklagen) und der sich daraus ergebenden Belastungen
- c) Im Falle der Bestellung eines Erbbaurechts: Erbbaurechts-Vertrag
- d) Haushalts-Abschlüsse der letzten drei Jahre
- e) Stellungnahme der kirchlichen Oberbehörde zu den derzeitigen und soweit möglich zu den künftigen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Kirchenstiftung bzw. der Kirchengemeinde sowie Darstellung der Vermögenssituation und etwaiger finanzieller Belastungen (z.B. Unterhaltungspflicht für weitere Gebäude) auf der Grundlage der unter a) genannten Zahlen
- f) Ausführungen zur derzeitigen und künftigen Nutzung des Baudenkmals (inkl. Ausführungen zu Refinanzierungsmöglichkeiten wie Miet-/Pachteinnahmen, Eintrittsgeldern, betriebswirtschaftlichen Gewinnen)

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst behält sich im Einzelfall vor, weitere für die Zumutbarkeitsprüfung erforderliche Unterlagen nachzufordern.